

Röschinger Anzeiger

(Anzeigenblatt für Rösching und Umgebung.)

Der Röschinger-Anzeiger erscheint wöchentlich einmal und zwar jeden Samstag. Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich durch die Post bezogen 3,40 Mk. einkl. Zustellgebühr; bei Selbstabholung in der Expedition 3,00 Mk.



Inserate finden im Röschinger-Anzeiger beste Verbreitung. Schluß der Inseratannahme am Freitag abends 7 Uhr. Preis der einpaltigen Zeilzeile 80 Pfg., Reklametteile 45 Pfg., bei Wiederholung entsprechend Rabatt.

Verantwortlich f. d. Redaktion: Josef Wallrap, Rösching.

Nr. 51.

Samstag, den 24. April 1920.

1. Jahrgang

Wochenkalender

vom 25. April bis 1. Mai 1920

Sonntag, 25. April, Jos. Hauptfest
Montag, 26. April, Maria v. g. Kat
Dienstag, 27. April, Trudbert, Zita
Mittwoch, 28. April, Paul v. Kreuz
Donnerstag, 29. April, Robert, Hugo
Freitag, 30. April, Katharina v. C.
Samstag, 1. Mai, Philipp, Jakob.

Bekanntmachungen

der Gemeindebehörde Rösching.

1.)

Lebensmittelmarkenverteilung.

Die Verteilung der Brot-, Zucker- und Fettkarten, sowie aller sonstigen treffenden Lebensmittelmarken findet am Freitag, den 30. April, vorm. von 7—12 Uhr und nachm. von 2—7 Uhr im gemeindlichen Sitzungssaale statt. Aus Gründen der Ordnung und um eine glatte und rasche Abrechnung an den Communalverband zu ermöglichen können, die Lebensmittelmarken **ausschließlich** nur an diesem Tage abgegeben werden; Die Bezugsberechtigten wollen sich also die Markenabholung entsprechend einrichten.

2.)

Verkehr mit Heu.

Das Bezirksamt Ingolstadt hat mit Genehmigung der Kreisregierung zur Sicherung der Milch- und Viehwirtschaft des Amtsbezirkes nachstehende Vorschriften über den Verkehr mit Heu erlassen:

1. Die Ausfuhr von Heu oder Grummet aus dem Kommunalverbandsbezirk Ingolstadt ohne vorherige Genehmigung des Bezirksamtes ist verboten. Etwasige Gefuche um Ausfuhrgenehmigung sind mit gutachtlicher Auserkung des Bürgermeisters und des Bauernrates der Ausfuhrgemeinde zu belegen.

2. Der Versand von Heu oder Grummet auf der Bahn darf nur mit Frachtbriefen erfolgen, die den Vermerk „Feuersiegel genehmigt“ und das Dienststiegel des Bezirksamtes tragen. Bei Landtransporten hat der Fuhrmann stets einen bezirksamtlichen Ausfuhrschein bei sich zu führen.

3. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk bestraft.

Beim Bezirksamt Ingolstadt wird gleichzeitig eine Nachweisstelle für abgehabtes Heu oder Grummet sowie Bedarfsanmeldungen zu richten sind.

3.)

Verkehr mit Feuerwerkskörpern.

Es besteht Anlaß, erneut auf die großen Gefahren hinzuweisen, die durch das mißbräuchliche Abbrennen von Feuerwerkskörpern entstehen können.

Nach § 26 Abs. 1 der ME. vom 27. Juli 1905 über den Verkehr mit Sprengstoffen (GW. S. 531) und § 367 Nr. 5 des R. StGB. ist die Abgabe von Feuerwerkskörpern mit deren Verwendung eine erhebliche Gefahr für Personen oder Eigentum verbunden ist (Kanonenschläge, Frösche, Schwärmer u. dgl.), an Personen von denen ein Mißbrauch derselben zu befürchten ist, verboten und mit Geld- und Freiheitsstrafe bedroht. Unter allen Umständen gilt das von der Abgabe an Jugendliche unter 16 Jahren. Auch darüber hinaus macht sich nach den erwähnten Vorschriften jebermann strafbar, der solche Gegenstände an unzuverlässige Personen abgibt.

4.)

Verkehr mit Flachs.

Etwa bei den Flachsbauern noch vorhandene Mengen an Flachs sind der Gemeindebehörde längstens bis 26. April anzuzeigen daß die Abnahme des Flachs beantragt und durchgeführt werden kann.

Verpachtung landw. Grundstücke; Pachtwucher.

Nach den Vorschriften über den Verkehr mit landw. Grundstücken bedürfen nicht nur Kauf-, sondern auch Pachtverträge zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Bezirksverwaltungsbehörde, sofern das betreffende Grundstück über 1 Hektar (3,3 Tgw.) groß ist, oder wenn es Bestandteil eines mehr als 1 Hektar umfassenden Grundstückes ist. Alle Pachtverträge über Grundstücke von mehr als 1 Hektar sind sonach dem Bezirksamt zur Genehmigung vorzulegen.

Dies gilt insbesondere auch von solchen Verträgen, die von Grundstücksmaklern und dgl. vermittelt werden. Siehe auch Bezirksamtsblatt Nr. 36 v. 19. April 1920.

6.)

Sonntagsdienst bei der Postagentur Kösching.

Im Einvernehmen mit der hiesigen Gemeindebehörde sind die Schalter- und Dienststunden bei der hiesigen Postagentur an den Sonntagen und den allgemeinen Feiertagen, wie bisher, also jeweils auf die Zeit, vorm. von 11—12 Uhr festgelegt worden.

Die nachmittägigen Schalter und Betriebsstunden von 5—6 Uhr sind aufgehoben.

Hiezu wird bemerkt, daß die Annahme von Paketen auf **dringende** beschränkt ist; ebenso sind Postanweisungen und Zahlkarten, abgesehen von telegraphischen, sowie Wertbriefe, von der Annahme zur Beförderung ausgeschlossen.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Beachtung bekanntgegeben.

7.)

Prämiennachzahlungen für die Brot-Getreideablieferung.

Alle Landwirte, die bei einem Lieferfoll von 30% mindestens 50% und bei einem Lieferfoll von über 30 Prozent mindestens 60 Prozent abgeliefert haben, wollen ungesäumt ihre Aufkauffcheine über die geforderte Brotgetreideablieferung bis allerlängstens Sonntag, den 25. April bei der Gemeindebehörde einliefern, da sie sonst der Prämie verlustig gehen.

8.)

Kohlenbelieferung.

Die Gemeinde bekommt in nächster Zeit 2—4 Waggons Briketts u. Steinkohlen zugewiesen. Vormerkungen wollen bis Ende der nächsten Woche in der Marktkanzlei betätigt werden; die Zuteilung erfolgt nach der Reihe der Anmeldungen. Ebenso wird auch die Kohlenstelle bei Herrn Spänglermeister Schmid entsprechend beliefert werden. Wer dort beziehen will, hat sich dort vormerken zu lassen.

9.)

Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

Es wird darauf hingewiesen, daß nach den Bestimmungen im Staatsanzeiger Nr. 91 1919 die offenen Verkaufsstellen an den Sonn- u. Feiertagen zunächst nur in der Zeit von 10—1 Uhr vorm. offen, halten dürfen; das kaufende Publikum wolle dies beachten.

10.)

Neue Fleischpreise.

Dieselben sind die nachstehenden:

1. Fleisch:	
1.) für Rindfleisch jeder Art	5.30 <i>fl</i>
2.) „ Kalbfleisch „ „	5.30 „
3.) „ Schafffleisch „ „	3.80 „
4.) „ Schweinefleisch „ „	9.50 „
2. Wurstwaren:	
1.) Fleischwurst (Lyoner o. Krakow.)	5.00 <i>fl</i>
2.) Hausmacherw. (Streichw.)	4.50 „
3.) Blutwurst	2.00 „

Neueintritt in die Volksschule.

Die neueintretenden Schulkinder vom Geburtsjahr 1914 sind am Sonntag den 25. ds. Ms. nach dem Nachmittagsgottesdienst im Mädchenschulhaus anzumelden.

Impfschein ist mitzubringen.

Kösching, den 24. April 1920.

Lindl, Bürgermeister

Kösching. (Kinderfestspiele.) Die ehrw. Schulschwestern wollen am Sonntag, den 25. April für die interessierte Ortseinwohnerschaft und insbesondere für die Frauen im Schulkloster die am Kriegsgefangenenheimkehrfeste mit so viel Beifall aufgenommenen Kinderfestspiele nachm. um 3 Uhr neuerlich zur Aufführung bringen. Es ergeht hiemit freundliche Einladung an all' Diejenigen denen es ein Herzensbedürfnis ist, unter der jüngsten und heranwachsenden Jugend einige Stunden harmloser Freude zu verleben sich zu recht zahlreichem Besuche dort einzufinden und auch nicht zu vergessen, den unermüdeten Frauen zum wohlverdienten Danke aus dem häuslichen Überflus ein klein Weniges zur schmalen Küche beizusteuern.

Kösching. (Das letzte Körnchen abliefern!) Dies wäre heute eine Aufforderung an alle Bauern und Landwirte des ganzen Bezirkes.

Der Landwirt ist jetzt in der Lage, seine Getreidevorräte noch einmal zu mustern und Umschau zu halten, ob ihm nicht ein Überschuss an Brotgetreide oder Gerste bleibt, den er zur Streckung unserer Brotgetreidevorräte abliefern kann. Der Frost hat fast keinen Schaden getan und nur in wenigen Gegenden war eine neue Saat wegen Mäusefressen notwendig. Es ist also jetzt die Zeit gekommen, wo jeder in seiner Wirtschaft genau berechnen kann, ob ihm ein Überschuss für die Ablieferung übrig bleibt. Da möchte ich nun

herzliche Bitte an alle Bauern und Landwirte aussprechen, daß sie sobald wie möglich das letzte Körnchen ihres Überschusses abliefern möchten und zwar in ihrem eigenen Interesse. Unsere Vorräte reichen dieses Jahr noch ungefähr bis Ende Mai und was wir dann noch brauchen, muß zu ungeheuren Preisen vom Ausland bezogen werden. Dazu müssen Reich und Länder große Zuschüsse leisten und zuletzt muß auch der Bauer wieder zahlen, wie jeder andere Steuerzahler.

Wie muß die Buchführung zur Umsatzsteuer sein?

Das neue Umsatzsteuergesetz schreibt gesetzlich für alle Steuerpflichtige vor. Hierzu gehören auch die Landwirte, deren Jahresumsatz mindestens 3000 M beträgt.

In den soeben erschienenen Ausführungsbestimmungen des Bundesrates (Bayer. Ges. u. Ver.-Bl. Nr. 56; 28. Aug. 1918) heißt es über die Buchführungspflicht, die Bücher sollen gebunden und Seite für Seite mit laufenden Zahlen versehen sein. Zwischen den Aufschreibungen sollen keine leeren Zwischenräume gelassen werden. Es soll nicht radiert oder so gestrichen werden, daß es hernach unleserlich ist. Auch sollen solche Veränderungen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiß läßt, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder später gemacht worden sind. Sämtliche Aufschreibungen sollen bis zum Ablauf von 6 Jahren nach der letzten Eintragung aufbewahrt werden.

Der Aufzeichnungspflicht ist genügt, wenn alle Entgelte (Einnahmen) fortlaufend in ein Buch eingetragen werden und am Schlusse des Jahres der Gesamtbetrag festgestellt wird. Bei der Eintragung der Einnahmen dürfen die geschäftlichen oder häuslichen Ausgaben nicht vorher abgezogen werden; wo dies aber üblich ist, da sind die Abzüge ebenfalls aufzuschreiben.

Die Einnahmen sind grundsätzlich täglich einzuschreiben. Für Betriebe, bei denen der Jahresumsatz nicht mehr als 30 000 M beträgt, genügt es, wenn sie am Schlusse einer jeden Woche die gesamten Einnahmen eintragen. Auch brauchen sie den Eigen- und Hausverbrauch nicht laufend eintragen; es genügt, wenn sie am Schlusse des Jahres ihren Schätzungswert einsetzen. Bei ländlichen Betrieben wo der Jahresumsatz weniger als 15 000 M beträgt und wo bisher keine Aufschreibungen gemacht wurden, gilt es in den nächsten fünf Jahren nicht als Verschulden: des Steuerpflichtigen, wenn er solche Aufzeichnungen unterlassen hat.

Der Sinn dieser Vorschrift ist, daß bei den kleinen ländlichen Betrieben während der nächsten fünf Jahre die Rentämter die Vor-

lage von Buchführungen nicht anordnen können. Erklärt ein kleiner, ländlicher Betriebsinhaber in den nächsten fünf Jahren dem Rentamt gegenüber, er hat keine Bücher und Aufschreibungen, so muß sich das Rentamt damit zufrieden geben. Es kann nicht mit Ordnungsstrafen vorgehen. Freilich wird das Rentamt die Schätzung des Jahresumsatzes nach seiner Meinung vornehmen und davon nicht abgehen, solange der Steuerpflichtige es nicht von der Unrichtigkeit der Einschätzung überzeugt.

Gottesdienst-Ordnung.

vom 25. April bis 2. 1920.

Sonntag 6 Uhr Prozession nach Großmehring mit hl. Amt u. Wetterfegen
halb 7 Uhr hier die hl. Pfarrmesse
halb 8 Uhr Ankunft der Kajinger Proz. und deren hl. Amt.

9 Uhr Beerdigung der Th. Schiefl mit hl. Seelenamt
2 Uhr der hl. Rosenkranz.

Montag, 1/2 7 Uhr Hochzeit-Beimesse Deinger
7 1/4 Uhr Jahrtag für Jak. Schwendinec m. Vig. Requ. u. Lib.

In Hespberg hl. Seelenamt f. Andr. Rottler
Dienstag, halb 7 Uhr Benefizialmesse
7 1/4 Uhr Stifts-Requ. f. Maria Braun

3/4 10 Uhr Korpulation u. Hochzeitamt
Mittwoch, halb 7 Uhr Benefizialmesse
7 1/4 Uhr Stifts-Messe f. Kasp. Vidaleberer
Brauer

3/4 10 Uhr Kop. u. Hochzeitamt
Donnerstag halb 7 Uhr hl. Messe für Fr. Maria Maurer u. Stifts-R. f. W. Weichert

7 1/4 Uhr hl. Messe f. Juliana Waltier u. Proz.

Freitag halb 7 Uhr hl. Messe f. ehrv. Schw. Georgina Kolb

7 1/4 Uhr hl. Seelenamt f. Jüngl. Martin Ampferl u. hl. Beimesse f. Fr. Clara Ampferl

Samstag halb 7 Uhr im **Krankenhaus** hl. Messe f. Wendel. Pflüger
halb 7 Uhr in der Pfk. Benefizialmesse

7 1/4 Uhr hl. Mai-Amt nach Meinung
7 Uhr abds. 1. Maiandacht mit Vortrag Rosenkranz u. Lied

Sonntag halb 7 Uhr 1. Schauermesse m. Wetterfegen

7 Uhr hl. Messe f. Jgl. Jos. Propft
halb 8 Uhr Haupt-G.-D. m. Monatssonntesfeier.

* In kommender Woche werden die Beichtzettel eingesammelt und werden die Hausfrauen ersucht, dieselben bereit zu halten.

Hiebei auch die herkömmliche Sammlung für die Mai-Andacht, das Seminar u. die Schauerkerze

Günstiger Papierbezug erlaubt uns die Einzelnummer des Köschinger Anzeigers zunächst noch für 20 Pfennig abzugeben.

**Annahmestelle für Färberei
von Andreas Geberl.**

Werfen Sie keinen alten Hut weg!
Jeder Damen- und Herrenhut wenn er auch noch
so alt, wird durch **Umarbeiten: faconieren,
waschen, reinigen, färben, lackieren und
garnieren** wie neu. Eigenes Verfahren bei ge-
bräunten Strohhüten.

Veräumen Sie nicht, denn Sie sparen viel Geld!

o o o **Abteilung Färberei.** o o o

Färben aller Stoffe, Wolle, Hanf, Garn, Seide,
Sammt, Militärmäntel, Anzüge und Kleider in
allen Farben. **Wenn nötig in 10 Tagen.**

Ein

Eisernes Kreuz

wurde am Sonntag gefunden, abzuhol-
en
in der Expedition.

Georg Maier

Bank-Geschäft Ingolstadt a/D.
Telefon Nr. 2 Ludwigstrasse 22.

Erledigung sämtlicher in das
Bankfach einschl. Geschäfte

Ein Paar

Militärschnürschuh

und 2 Paar

Herren-Sonntagschuhe

neu Gr. 39, 41, preiswert zu verkaufen.
Nähr. in der Exped.

Eine

Milchkanne

mit 15 Lt. und guten Verschluss fast
neu ist zu verkaufen.

Hs. Nr. 65.

Kohlensäurer

Düngeralkali

99% vorzügliches Düngemittel für Wiesen
Klee und Rübenfeld. pro Ztr. 6 Mk

Empfehle auch zugleich mein Lager für
**sämtliche in das Baufach ein-
schlagigen Artikel,**
sowie Karboloneum und Inatol zur Be-
hebung der Feuchtigkeit.

Reck, Bauwarenhandlung

Altpapier

Zeitungen, Zeitschriften,

 Bücher 

kaufe ich jedes Quantum

kg. 40 Bfg.

J. Wallrap, Buchdruckerei.

Eine

Gans

mit 7 Jungen ist zu verkaufen bei
Dimperl, Ziegelei.

Bekanntgabe

der Molkerei-Genossenschaft

Laut Generalversammlungs-Be-
schluss v. 26. 10. 13. werden alle
Mitglieder, welche ihren Verpflich-
tungen bezügl. der Milchablieferung
nicht nachkommen, — Milch zu Hause
verkaufen oder verbuttern, — von der
Genossenschaft ausgeschlossen. Da
die jetzigen Zustände unhaltbar ge-
worden sind, wird der Beschluss dem-
nächst durchgeführt.

Die Vorstandschaft.